

WISSEN REGELN — MARKEN- UND ANDERE SCHUTZRECHTE

1. Einleitung

Wissen ist grundsätzlich frei und soll für jedermann verfügbar sein. Die Weltwirtschaft lebt seit jeher davon, dass Menschen kreativ und erfinderisch tätig werden. Innovation und technischer Fortschritt sind als Wirtschaftsmotoren unabdingbar. Ebenso ist künstlerisches Schaffen die Grundvoraussetzung für kulturelle Entwicklung. Das Problem ist: Wo erfinderische und kreative Leistungen erbracht werden, wird geklaut, kopiert, plagiiert. Wie kann also ein Mittelweg gefunden werden zwischen dem Grundsatz der Wissensfreiheit und der Tatsache, dass kreative und technische Errungenschaften für den Urheber bzw. Erfinder einen enormen monetären Wert haben können und er daher vor Nachahmungen geschützt werden muss? Der Gesetzgeber versucht, dieser Problematik mit einem ausdifferenzierten System von Schutzrechten zu begegnen. Hierdurch werden einerseits durch gewerbliche Schutzrechte wirtschaftliche Interessen geschützt. Andererseits schützt das Urheberrecht den Schöpfer eines Werkes auf persönlicher Ebene vor

der unerlaubten Ausnutzung seines geistigen Schaffens.¹ Dieser Beitrag stellt die verschiedenen Schutzrechte vor und beleuchtet deren Verhältnis zueinander sowie aktuelle Entwicklungen im Immaterialgüterrecht.

2. Die klassischen gewerblichen Schutzrechte

Gemeinsames Merkmal der gewerblichen Schutzrechte ist, dass der Schutz vor wirtschaftlichen Schäden im Vordergrund liegt.² Marken, eingetragene Designs, Patente und Gebrauchsmuster schützen den Rechteinhaber vor der unerlaubten Verwendung seiner geistigen Leistungen im gewerblichen Bereich und ermöglichen außerdem deren wirtschaftliche Verwertung durch die Veräußerung der Rechte und das Erteilen von Lizenzen.³

1 Gernot Schulze, in: Thomas Dreier u.a.: Urheberrechtsgesetz. München 2015, UrhG § 11 Rn. 2.

2 Annette Kur, in: Friedrich Albrecht u.a.: Beck'scher Online-Kommentar Markenrecht. München 2018, MarkenG Einleitung, Rn. 1.

3 Ulf Müller, in: Gerald Spindler/IFabian Schuster: Recht der elektronischen Medien. München 2015, MarkenG § 3 Rn. 5 f.

2.1 Die Marke

Das Wesen des Markenschutzes liegt in der Unterscheidungs- bzw. Herkunftsfunktion.⁴ Die Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung ermöglicht es einem Unternehmer, sein Produkt von dem anderer Anbieter erkennbar abzugrenzen.⁵ Gleichzeitig erkennt der potentielle Kunde, dass das Produkt dem jeweiligen Unternehmen zuzuordnen ist und somit dessen Qualitätsstandards entspricht.⁶ Gemäß § 3 des Markengesetzes (MarkenG) unterfallen einem potentiellen Markenschutz „alle Zeichen, die geeignet sind, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden“. Der Begriff „Zeichen“ ist dabei äußerst weit zu verstehen. Neben klassischen Wortmarken („Persil“) oder Bildmarken (BMW-Logo⁷) können etwa auch dreidimensionale Gestaltungen als sogenannte Formmarken (Ritter Sport-Tafel⁸), bestimmte Positionen von Zeichen (das LEVIS-Logo an der Jeanstasche⁹) sowie Farben („Nivea-Blau“¹⁰) geschützt werden.¹¹ Nicht als Marke schutzfähig sind Formen, die durch die Funktion des Produkts zwingend vorausgesetzt werden (z.B. der Lego-Stein¹²).¹³ Voraussetzung

ist stets, dass das Zeichen geeignet ist, das betreffende Produkt vom dem anderer Hersteller abzugrenzen.¹⁴ An diesem Merkmal fehlt es, wenn das Zeichen das Produkt oder die Dienstleistung lediglich beschreibt (z.B. „Radio von hier“ als Wortmarke oder die einfache Abbildung eines Bürogebäudes für die Dienstleistung „Immobilienwesen“).¹⁵ Auch geografische Bezeichnungen sind in der Regel nicht eintragungsfähig.¹⁶ Der Markenschutz entsteht grundsätzlich durch die Eintragung der Marke in das Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).¹⁷ Eine Besonderheit des Markenrechts ist allerdings, dass der Schutz auch ohne Eintragung entstehen kann, sofern ein Zeichen im geschäftlichen Verkehr benutzt wird und Verkehrsgeltung erlangt hat.¹⁸ Das Zeichen muss also im betreffenden Wirtschaftskreis dem jeweiligen Unternehmen eindeutig zugeordnet werden.¹⁹ Erlangt ein Zeichen einen solchen Grad an Bekanntheit, können unter Umständen auch Gründe, die der Eintragung einer Marke eigentlich entgegenstehen, überwunden werden (z.B. „Warsteiner“ trotz der bloßen geografischen Bezeichnung).²⁰ In einem solchen Fall spricht man von Verkehrsdurchsetzung.²¹ Insbesondere bei Farbmarken spielt dies eine Rolle, da eine Farbe als solche im Grunde keine Unterscheidungskraft für ein Produkt begründen kann.²²

Das Markenrecht gewährt dem Inhaber ein Ausschließlichkeitsrecht. Das bedeutet, dass er das betreffende Zeichen im Geschäftsverkehr benutzen und die Nutzung

4 Karl-Heinz Fezer: Markenrecht, München 2009, MarkenG § 3 Rn. 9. Hartmut Eisenmann/Ulrich Jautz: Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Heidelberg 2015, S. 111.

5 Irmgard Kirschnack, in: Paul Ströbele/Franz Hacker: Markengesetz. Köln 2015, MarkenG § 3 Rn. 9.

6 Reinhard Ingerl/Christian Rohnke: Markengesetz. München 2010, MarkenG § 14 Rn. 298. Müller 2015, MarkenG § 3 Rn. 4.

7 BGH, Urt. v. 12.3.2015–I ZR 153/14, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2015, S. 1009 = Leitsatzkartei des deutschen Rechts (LSK) 2015, 390578 (Ls.) = Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (BGHZ) 2005, S. 1.

8 BGH, Urt. v. 18.10.2017–I ZB 105/16, GRUR 2018, S. 404 = Lebensmittel und Recht (LMuR) 2018, S. 99 = Leitsatzkartei des deutschen Rechts (LSK) 2017, 141014 (Ls.).

9 EuGH, Urt. v. 18.4.2013–C-12/12, GRUR 2013, S. 722 = Europäische Zeitung für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2013, S. 555 = LSK 2013, 210573 (Ls.).

10 BGH, Beschl. v. 9.7.2015–I ZB 65/13, GRUR 2015, S. 1012 = Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 2015, S. 943.

11 Rainer Engels: Patent-, Marken- und Urheberrecht. München 2015, S. 216 f.

12 EuGH, Urt. v. 14.9.2010–C-48/09, EuZW 2010, S. 876 = Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) 2010, S. 1359; BGH, Beschl. v. 16.7.2009–I ZB 53/07, GRUR 2010, S. 231 = BGHZ 182, S. 325.

13 Fezer 2009, MarkenG § 3 Rn. 647. Engels 2015, S. 217.

14 Kur 2018, MarkenG § 3 Rn. 10.

15 Ströbele 2015, MarkenG § 8 Rn. 76.

16 Thomas Raab, in: Gordian Hasselblatt: Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz. München 2017, Markenrecht § 35 Rn. 62.

17 Fezer 2009, MarkenG § 4 Rn. 13. Marie-Theres Schmid, in: Albrecht 2018, MarkenG § 41 Rn. 1.

18 Ingerl/Irohne 2010, MarkenG § 4 Rn. 6. Engels 2015, S. 209.

19 BGH, Urt. v. 4.9.2003–I ZR 23/01, GRUR 2004, S. 151 (153). Ingerl/Irohne 2010, MarkenG § 4 Rn. 21.

20 BGH, Urt. v. 2.7.1998–I ZR 55/96, GRUR 1999, S. 252 = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1998, S. 3489.

21 Ingerl/Rohnke 2010, MarkenG § 8 Rn. 315.

22 Hasselblatt 2017, Unionsmarkenrecht § 37 Rn. 62.

durch Andere verbieten kann.²³ Benutzt jemand ein der Marke identisches Zeichen für eine identische Ware oder Dienstleistung, so steht dem Markeninhaber ohne weiteres ein Unterlassungsanspruch zu. Wird jedoch ein Zeichen verwendet, das der Marke lediglich ähnelt, oder handelt es sich um eine ähnliche Kategorie von Waren oder Dienstleistungen (z.B. Bank/Versicherung oder PKW-Vermietung/Personenbeförderung), so muss zusätzlich Verwechslungsgefahr vorliegen, um einen Unterlassungsanspruch zu begründen. Diese liegt vor, wenn infolge der Waren- und/oder Zeichenähnlichkeit die Herkunftsfunktion der Marke beeinträchtigt ist.²⁴ Hierbei ist im Einzelfall zu berücksichtigen, wie nah die Zeichen bzw. Waren beieinander liegen und wie groß die Kennzeichnungskraft der betreffenden Marke ist. Ist die Marke sehr originell, einprägsam und nicht beschreibend für das Produkt, so genügt eine geringere Ähnlichkeit für eine rechtswidrige Markenbenutzung.²⁵ Ist ein Produkt einmal innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes mit Zustimmung des Rechteinhabers in den Verkehr gebracht worden, kann er die Nutzung der Marke für das konkrete Produkt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verbieten.²⁶ Das Kennzeichenrecht schützt nicht nur vor der Imitation von Zeichen, sondern auch vor der Verwendung von Originalwaren gegen den Willen des Schutzrechtsinhabers, der seine weltweiten Vertriebswege unter Kontrolle behalten möchte. Der Markenschutz ist vererblich und übertragbar, wobei das komplette Recht an der Marke übergeht.²⁷ Durch Lizenzen ist auch die beschränkte Übertragung einer Marke möglich. Hierbei verbleibt das Markenrecht bei dem ursprünglichen Rechteinhaber, jedoch werden einem Dritten vertraglich festgelegte Nutzungsrechte eingeräumt.²⁸ Eine ausschließliche Lizenz gibt dem Dritten das alleinige Recht an der Markennutzung, während

bei einer nichtausschließlichen bzw. einfachen Lizenz das Recht eingeräumt wird, die Marke neben weiteren Lizenznehmern zu nutzen.²⁹

Die Ansprüche des Markeninhabers gegen den unrechtmäßigen Benutzer richten sich neben der Unterlassung auch auf Schadensersatz, Vernichtung bzw. Rückruf von rechtswidrig gekennzeichneten Waren und Auskunft über Herkunft und Menge der betreffenden Waren. Die widerrechtliche Nutzung eines fremden Zeichens stellt eine Straftat dar.

Der Markenschutz besteht zehn Jahre lang und kann beliebig oft verlängert werden. Voraussetzung für den Schutz der Marke ist jedoch, dass diese tatsächlich im geschäftlichen Verkehr benutzt wird. Geschieht dies fünf Jahre lang nicht, so kann der Markeninhaber keine Ansprüche gegen fremde Benutzer des Zeichens geltend machen.

2.2 Das eingetragene Design

Während das Markenrecht die Zuordnung eines Zeichens zu einem bestimmten Unternehmen betrifft, schützt das Designrecht das Ergebnis einer gestalterischen Leistung.³⁰ Gemäß § 2 Abs. 1 des Designgesetzes (DesignG) wird als eingetragenes Design ein Design geschützt, das neu ist und Eigenart hat.

Als Design wird eine konkrete zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform bezeichnet. Hierbei sind optische Merkmale wie Konturen, Farben oder die Oberflächenstruktur des Erzeugnisses maßgeblich.³¹ Eingetragene Designs finden sich in einem breiten Feld von Industriezweigen, nämlich überall dort, wo optische Gestaltungen eine Rolle spielen. Dies reicht von Schmuck- und Textilwaren über Kinderspielzeug, Elektro- und Haushaltsgeräte bis hin zu Kraftfahrzeugen.

Neu ist das Design, wenn vor dem Anmeldetag beim DPMA kein identisches Design offenbart worden ist.³²

23 Fezer 2009, MarkenG § 14 Rn. 9. Ingerll/Rohnke 2010, MarkenG § 14 Rn. 7.

24 Fezer 2009, MarkenG § 14 Rn. 319.

25 Fezer 2009, MarkenG § 14 Rn. 358.

26 Ingerll/Rohnke 2010, MarkenG § 24 Rn. 49. Wolfgang Berlit, in: Marian Paschke u.a.: Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, MarkenG § 15 Rn. 24.

27 Ingerll/Rohnke 2010, MarkenG § 27 Rn. 1. Thomas Raab, in: 2017, Markenrecht § 35 Rn. 356.

28 Fezer 2009, MarkenG § 30 Rn. 1. Robert Strasser, in: Hasselblatt 2017, Lizenzverträge § 38 Rn. 1.

29 Ingerll/Rohnke 2010, MarkenG § 30 Rn. 16 ff.

30 Helmut Eichmann, in: Helmut Eichmann u.a.: Designgesetz. München 2015, Allgemeines zum Designrecht Rn. 10.

31 Eichmann 2015, DesignG § 1 Rn.7.

32 Leopold v. Gerlach, in: Hasselblatt 2017, Designrecht § 45 Rn. 31.

Ein Design hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Design bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist (§ 2 Abs. 3 DesignG). Bei der Beurteilung der Eigenart spielen qualitative Anforderungen keine Rolle.³³ Entscheidend ist lediglich, ob das Design in der Gesamtbetrachtung ausreichend individuelle Merkmale aufweist.³⁴

Der Designschutz entsteht mit der Eintragung in das Register und kann bis zu 25 Jahre dauern, wobei alle fünf Jahre eine Verlängerungsgebühr zu zahlen ist. Ähnlich wie beim Markenrecht sind Merkmale vom Schutz ausgeschlossen, die durch die technische Funktion des Produkts bedingt sind.³⁵ Wie eine Marke gewährt ein eingetragenes Design dem Inhaber ein Ausschließlichkeitsrecht und damit das Recht, einem Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen.³⁶ Beispiele für die Benutzung sind die Herstellung, das Anbieten oder Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr eines Erzeugnisses, in das das eingetragene Design mit aufgenommen wird. Wie beim Markenrecht können dem Designinhaber Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Ansprüche auf Schadensersatz, Vernichtung der betreffenden Ware und diesbezügliche Auskünfte durch den Rechtsverletzer zustehen. Auch stellt die widerrechtliche Nutzung eines Designs eine Straftat dar, die auf Antrag verfolgt wird.

3. Technische Schutzrechte

Während bei Marken und Designs gestalterische Leistungen im Mittelpunkt stehen, bei denen technisch bedingte Aspekte keine Berücksichtigung finden, werden technische Leistungen durch Patente und Gebrauchsmuster geschützt.³⁷

33 Eisenmann/Jautz 2015, S. 98.

34 Gerlach 2017, Designrecht § 45 Rn. 33 ff. Schulze 2015, UrhG § 2 Rn. 177.

35 Eichmann 2015, DesignG § 3 Rn. 3 ff.

36 Eichmann 2015, DesignG § 38 Rn. 9, 10.

37 Peter Mes, in: Patentgesetz Gebrauchsmustergesetz. München 2015, PatG § 1 Rn. 2. Frank Peter Goebel / Wilhelm Engel, in: Georg Benkard: Patentgesetz. München 2015, GebrMG § 1 Rn. 4.

3.1 Das Patent

Dass Patente für die Wirtschaft von überaus großer Bedeutung sind, wird schon dadurch deutlich, dass im Jahr 2017 67.707 Patente in Deutschland angemeldet wurden.³⁸ Immer wieder gehen weltweite Patentstreitigkeiten um hohe Millionenbeträge durch die Presse, wie etwa der Streit Apple gegen Samsung um die Patentverletzung durch Smartphones und Tablets.³⁹ Es handelt sich um ein technisches Schutzrecht, welches verschiedene Zwecke hat. Zunächst wird der Patentanmelder gezwungen, seine Erfindung öffentlich zugänglich zu machen. Der aktuelle Stand der Technik bleibt so jederzeit für jedermann ersichtlich, wodurch Wettbewerber ihrerseits erfinderisch tätig werden und alternative Lösungen für technische Probleme entwickeln können. Als Ausgleich für die Veröffentlichung der patentierten Erfindung steht dem Patentinhaber das ausschließliche Verwertungsrecht zu, welches wirtschaftlich äußerst wertvoll sein kann.⁴⁰ Der Erfinder wird somit dafür belohnt, zum technischen Fortschritt der Gesellschaft beigetragen zu haben, wodurch auch ein Ansporn entsteht, weiterhin erfinderisch tätig zu sein.⁴¹

Es wird zwischen zwei Arten von Patenten unterschieden. Erzeugnispatente beziehen sich auf konkrete Sachen, die bestimmte technische Eigenschaften aufweisen.⁴² Verfahrenspatente hingegen schützen bestimmte Vorgehensweisen, mit denen ein technischer Erfolg erzielt wird, also insbesondere Herstellungsverfahren.⁴³ Die Grundvoraussetzungen für die Erteilung eines Patents ist laut § 1 Abs. 1 Patentgesetz (PatentG), dass es sich um eine Erfindung auf dem Gebiet der Technik handelt,

38 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2203/umfrage/entwicklung-der-anzahl-von-patentmeldungen-in-deutschland-seit-1997/> (zuletzt abgerufen am 8.8.2018).

39 Siehe hierzu: <https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2018-05/patentstreit-samsung-apple-millionen-zahlung> (zuletzt abgerufen am 20.8.2018).

40 Klaus Bacher, in: Benkard 2015, PatG § 1 Rn. 1b.

41 BGH, Urt. v. 14.12.1999 – X ZR 61/98, GRUR 2000, S. 299 = BGHZ 143, S. 268; BGH, Urt. v. 11.7.1995 – X ZR 99/92, GRUR 1996, S. 109 (114, 115) = NJW 1996, S. 782 (786 f.). Mes 2015, PatG § 1 Rn. 2.

42 Bacher 2015, PatG § 1 Rn. 178.

43 Mes 2015, PatG § 1 Rn. 195 ff. Bacher 2015, PatG § 1 Rn. 27.

die neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.

Der zentrale Begriff im Patentrecht ist die Erfindung. Sie liegt dann vor, wenn eine technische Aufgabe unter planmäßiger Zuhilfenahme von beherrschbaren Naturkräften einer vorhersehbaren Lösung zugeführt wird.⁴⁴ Es werden also die natürlichen Regeln der Physik, Chemie oder Biologie angewandt, um ein bestimmtes reproduzierbares Ergebnis zu erzielen. Geistige Schöpfungen wie etwa mathematische Methoden oder wissenschaftliche Theorien sind nicht technisch und somit auch nicht patentierbar.⁴⁵ Praktisch bedeutsam wird diese Differenzierung bei Computerprogrammen, die als solche nicht auf der Beherrschung von Naturkräften beruhen, sondern dem menschlichen Geist entspringen und somit auch nicht patentierbar sind.⁴⁶ Allerdings kann die Grenze verschwimmen, wenn Computersoftware in einen technischen Ablauf eingebunden ist, der ein patentierbares Ergebnis zur Folge hat.⁴⁷

Eine Erfindung ist neu, wenn sie im Zeitpunkt der Patentanmeldung beim DPMA nicht zum Stand der Technik gehört.⁴⁸ Hierzu gehören alle Kenntnisse, die weltweit bereits öffentlich in irgendeiner Form zugänglich gemacht wurden.⁴⁹ Um den Stand der Technik zu bestimmen, ist im Vorfeld der Patentanmeldung somit eine aufwändige Recherche erforderlich.

Gemäß § 4 PatG beruht eine Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Es wird hierbei die Frage gestellt, was die neue technische Lösung gegenüber dem aktuellen Stand der Technik leistet und ob ein durchschnittlicher Fachmann

mit seinen durch Ausbildung und berufliche Erfahrung erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage ist, die erfindungsgemäße Lösung aus dem Vorhandenen zu entwickeln.⁵⁰ Hierbei wird häufig der Begriff „Erfindungshöhe“⁵¹ verwendet. Ein Beispiel für fehlende Erfindungshöhe ist, wenn bei einem Gegenstand lediglich die Dimensionen verändert werden oder wenn ein bereits bekanntes Verfahren oder Erzeugnis lediglich auf ein anderes technisches Gebiet übertragen wird.⁵²

Nicht jede Erfindung kann Patentschutz erlangen. So dürfen Erfindungen, deren gewerbliche Verwendung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, nicht patentiert werden. Dieser Vorschrift liegen vor allem ethische Überlegungen zugrunde. Verboten sind insbesondere Patente für Verfahren zum Klonen menschlicher Lebewesen oder zur Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken.⁵³ Gerade der letzte Punkt sorgte in der Vergangenheit für heftige Diskussionen, da die Forschung an embryonalen Stammzellen ein wichtiger Schlüssel zur Therapie von bisher unheilbaren Krankheiten sein kann.⁵⁴

Sobald das Patent erteilt worden ist, ist allein der Patentinhaber befugt, die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu benutzen. Konkret bedeutet das, dass ein Dritter das patentierte Erzeugnis ohne Zustimmung des Inhabers nicht herstellen, anbieten, in Verkehr bringen, gebrauchen oder zu einem dieser Zwecke einführen darf.⁵⁵ Benutzt ein Dritter in rechtswidriger Weise das Patent, so stehen dem Patentinhaber Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung, Vernichtung und

44 BGH, Beschl. v. 27.3.1969 – X ZB 15/67, GRUR 1969, S. 672 = NJW 1969, S. 1713 – Rote Taube. Christian Osterrieth, in: Patentrecht. München 2015, 4. Teil Gegenstand und Wirkung des Patentschutzes Rn. 332.

45 Bacher 2015, PatG § 1 Rn. 97 f.

46 BGH, Beschl. v. 22.6.1976 – X ZB 23/74, GRUR 1977, S. 96 = NJW 1976, S. 1936 – Dispositionsprogramm. Rudolf Kraßer, in: Rudolf Kraßer/Christoph Ann: Patentrecht, München 2016, § 12 Rn. 60.

47 Helmut Redeker: IT-Recht, München 2017, Abschnitt A Rn. 133 ff.

48 Christoph Ann, in: Kraßer/Ann 2016, § 17 Rn.2.

49 Klaus-Jürgen Melullis, in: Benkard 2015, PatG § 3 Rn. 55.

50 BGH, Urt. v. 7. 9. 2010 – X ZR 173/07, GRUR 2011, S. 37 (39) – Walzgerüst II. Uwe Fitzner, in: Uwe Fitzner u.a.: Beck'scher Online-Kommentar Patentrecht. München 2018, PatG § 3 Rn. 8. Mes 2015, PatG § 4 Rn. 28.

51 Heinz Winkler: Zur Definition der Erfindungshöhe, in: GRUR, München 1958, S. 153.

52 Rolf W. Einsele, in: Fitzner 2018, PatG § 4 Rn. 99.

53 EuGH, Urt. v. 18. 10. 2011 ? C-34/10, EuZW 2011, S. 908 = Arzneimittel & Recht (A&R) 2012, S. 47.

54 Siehe hierzu auch: Pedro Henrique D. Batista: Zur Patentierung menschlicher embryonaler Stammzellen, in: GRUR Int. 2013, S. 514; Joseph Straus: Zur Patentierung humaner embryonaler Stammzellen in Europa, in: GRUR Int. 2010, S. 911.

55 Jürgen Ensthaler, in: Fitzner 2018, PatG § 9 Rn. 22.

Rückruf der das Patent verletzenden Erzeugnisse, sowie diesbezüglich Auskunfts- und Besichtigungsansprüche zu. Auch eine strafrechtliche Verfolgung ist möglich.

Ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor im Patentwesen ist die Übertragung von Patenten. Patente können einerseits als ganze auf Dritte übertragen werden. Andererseits können mittels Lizenzen Nutzungsrechte übertragen werden, die es dem Dritten ermöglichen, das Patent im vertraglich bestimmten Umfang zu nutzen. Eine solche Lizenz kann wie im Markenrecht ausschließlich oder einfach sein.

Der Patentschutz endet spätestens nach 20 Jahren, vorausgesetzt es werden regelmäßige Aufrechterhaltungsgebühren gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erfindung für jedermann frei nutzbar.

3.2 Das Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster ist die kleine Version des Patents.⁵⁶ Es handelt sich um ein technisches Schutzrecht, welches schnell und kostengünstig zu erlangen ist, dafür jedoch ohne aufwendige Recherche erteilt wird und maximal zehn Jahre lang wirksam ist. Gerade für weniger finanzstarke Erfinder bzw. kleinere Betriebe, deren Neuentwicklungen lediglich mit einem geringen technischen Fortschritt einhergehen, stellt das Gebrauchsmuster eine interessante Alternative zum Patent dar.⁵⁷

Der wesentliche Unterschied zu Patent besteht darin, dass die Erteilung eines Gebrauchsmusters keine erfinderische Tätigkeit, sondern gemäß § 1 Abs. 1 Gebrauchsmuster-gesetz (GebrMG) einen „erfinderischen Schritt“ voraussetzt. Das bedeutete lange Zeit, dass an die in Bezug auf das Patentrecht bereits erwähnte Erfindungshöhe geringere Anforderungen gestellt werden. Die neuere Rechtsprechung⁵⁸ weicht diesen Unterschied jedoch zusehends auf.⁵⁹ Ein weiterer Unterschied besteht bei der Frage nach der Neuheit der Erfindung. So schadet der Neuheit im Gebrauchsmusterrecht lediglich eine

bereits zuvor stattgefundenen Veröffentlichung im Inland und mündliche Veröffentlichungen bleiben unberücksichtigt.⁶⁰ Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Gebrauchsmusters sind folglich geringer als die für ein Patent. Dadurch, dass das DPMA im Erteilungsverfahren jedoch keine Recherche bezüglich entgegenstehender Rechte Dritter betreibt, kann sich der Inhaber des Gebrauchsmusters schnell einer Klage ausgesetzt sehen, in deren Verlauf möglicherweise herauskommt, dass die Erfindung nicht neu war.

4. Das Urheberrecht

Zwischen den gewerblichen Schutzrechten und dem Urheberrecht bestehen fundamentale Unterschiede. Während die gewerblichen Schutzrechte nahezu ausschließlich die Funktion haben, kommerzielle Interessen der jeweiligen Rechteinhaber zu schützen, geht es dem Urheberrecht im Kern darum, die „Beziehung“ zwischen dem Urheber und seinem Werk zu sichern. Wer kreativ tätig wird, soll davor geschützt werden, dass Andere sich mit dieser kreativen Leistung schmücken. Insofern spricht man vom sogenannten Urheberpersönlichkeitsrecht.⁶¹ Das bedeutet jedoch nicht, dass wirtschaftliche Interessen im Urheberrecht keine Rolle spielen. Auch dem Urheber stehen kommerzielle Verwertungsrechte an seinem Werk zu, die ihn vor der profitablen Ausnutzung durch Dritte schützen.⁶²

Die Entstehung eines Urheberrechts ist an eine einzige Voraussetzung gebunden: Es muss ein Werk vorliegen. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) definiert ein Werk in § 2 Abs. 2 als „persönliche geistige Schöpfung“ und nennt als nicht abschließende Beispiele Sprachwerke (hierunter fallen auch Computerprogramme), Werke der Musik, pantomimische Werke, Werke der bildenden und angewandten Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Auch Gebrauchsgegenstände wie etwa Möbel oder Fahrzeuge können Werke im Sinne des Urheberrechts

56 Rolf W. Einsele, in: Fitzner 2018, GebrMG § 1 Rn. 4.

57 BT-Drs. 10/3903, 16.

58 BGH, Beschl. v. 20.6.2006–X ZB 27/05 – Demonstrationsschrank, GRUR 2006, S. 842 = NJW 2006, S. 3208.

59 Gerd Schoenen, in: Hasselblatt 2017, Gebrauchsmusterrecht § 41 Rn. 8.

60 Schoenen 2017, Gebrauchsmusterrecht § 41 Rn. 6.

61 Gernot Schulze, in: Thomas Dreier/Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz. München 2018, UrhG § 11 Rn. 2. Manfred Rehbinder/I Alexander Peukert, in: Urheberrecht, München 2018, 2. Teil Rn. 432 ff.

62 Andreas Wiebe, in: Spindler/I Schuster 2015, UrhG § 11 Rn. 1.

darstellen.⁶³ Es muss sich um eine willentlich getätigte persönliche Schöpfung eines Menschen handeln. In kuriosen Fällen der jüngeren Vergangenheit wurde so etwa der urheberrechtliche Schutz eines von einem Schimpansen gemalten Gemäldes ebenso verneint wie der Schutz eines „Selfies“, das ein Affe zufällig mit einer gefundenen Kamera gemacht hatte.⁶⁴ Eine persönliche geistige Schöpfung muss zudem ein Mindestmaß an Individualität aufweisen.⁶⁵ Entscheidend ist, ob der Gesamteindruck des Werkes eine hinreichende Eigenart erkennen lässt. Nach der Lehre der sog. „kleinen Münze“ begründen bereits geringfügige Eigenarten wie Auswahl oder Anordnung eines Stoffes die Schutzfähigkeit. Auch bei Formen der angewandten Künste ist nach neuerer Rechtsprechung kein höheres Maß an

Gestaltungshöhe zu verlangen, soweit die Gestaltung nicht dem Gebrauchszweck des Produktes geschuldet ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht.⁶⁶ Auch einzelne Elemente innerhalb eines Werks können selbstständigen Urheberrechtsschutz genießen. Dies wurde etwa bei der Figur Pippi Langstrumpf bejaht, der die Autorin Astrid Lindgren durch die Kombination von ausgeprägten Charaktereigenschaften und besonderen äußeren Merkmalen eine unverwechselbare Persönlichkeit verleiht.⁶⁷ Einen Sonderfall der geschützten Werkform stellen schließlich die Sammelwerke bzw. Datenbankwerke im Sinne des § 4 UrhG dar, bei denen die Anordnung oder Auswahl der in ihnen enthaltenen Werke eine eigene geistige Schöpfung darstellt.

Der urheberrechtliche Schutz entsteht unmittelbar mit der Schöpfung des Werkes.⁶⁸ Im Gegensatz zu den bisher besprochenen Schutzrechten bedarf es keinerlei Eintragung oder Registrierung. Die Schutzwirkung des

Urheberrechts lässt sich in zwei Bereiche einteilen: Das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist Ausdruck der ideellen Beziehung zwischen Urheber und Werk.⁶⁹ Es umfasst zunächst das Veröffentlichungsrecht. Der Urheber darf bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Des Weiteren hat er das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und kann somit bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist. Außerdem hat der Urheber das Recht, eine Entstellung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Hierzu zählen etwa Sinnentstellungen, Verstümmelungen oder die Streichung wesentlicher Teile.⁷⁰

Die Verwertungsrechte umfassen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht, das Werk öffentlich wiederzugeben, sei es etwa durch einen Vortrag, eine Aufführung, das Senden oder allgemeines öffentlich Zugänglichmachen.⁷¹ Bei widerrechtlicher Verletzung des Urheberrechts entstehen dieselben Ansprüche wie bei den gewerblichen Schutzrechten. Auch hier stellt eine Verletzung eine Straftat dar.

Allerdings wird der urheberrechtliche Schutz begrenzt. Solche Einschränkungen bestehen etwa zugunsten von Schulen, Forschung und Wissenschaft, aber auch für den privaten Gebrauch. Hierbei dürfen für private und nicht kommerzielle Zwecke einzelne Vervielfältigungen von Werken hergestellt werden, sofern dies nicht aus einer offensichtlich rechtswidrigen Quelle geschieht. Letzteres ist der problematische Punkt beim Streaming von Filmen und Serien im Internet. Dabei wird zwar nur vorübergehend eine Kopie des Werkes auf dem Rechner erzeugt, jedoch dürfte offensichtlich sein, dass Seiten wie „kinox.to“ das Material rechtswidrig zur Verfügung stellen.⁷²

63 Schulze 2018, UrhG § 2 Rn. 47.

64 US Court of Appeals for the Ninth Circuit, Urt. v. 23.4.2018–16-15469, Multimedia & Recht-Aktuell (MMR-Aktuell) 2018, S. 406248.

65 Ulrich Loewenheim, in: Handbuch des Urheberrechts. München 2010, § 6 Rn. 16.

66 BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, GRUR 2014, S. 175 = NJW 2014, S. 469 m. Anm. Schulze.

67 BGH, Urt. v. 17.7.2013 – I ZR 52/12, GRUR 2014, S. 258 = NJW 2014, S. 771.

68 Schulze 2018, UrhG § 2 Rn. 245.

69 Peukert/Rehbinder 2018, 2. Teil Rn. 432 ff.

70 Eisenmann/Jautz 2015, S. 26.

71 Schulze 2018, UrhG § 15 Rn. 1 ff.

72 Stefan Ernst, in: Thomas Hoeren u.a.: Multimediarecht. München 2018, Teil 7.1 Rn. 52. Christian Galetzka/Erik Stamer: Streaming – aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis, in: MMR, München 2014, S. 292 (295).

Im Gegensatz zum Patent ist das Urheberrecht – außer durch Vererbung – nicht übertragbar.⁷³ Hier wird der starke persönlichkeitsrechtliche Einschlag des Urheberrechts deutlich. Jedoch kann der Urheber Dritten Nutzungsrechte einräumen, die sich mit dem Inhalt der einzelnen Verwertungsrechte decken. Von großer Bedeutung ist die Übertragung von Wahrnehmungsrechten an Verwertungsgesellschaften. Das bekannteste Beispiel hierfür ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Komponisten übertragen ihre Verwertungsrechte an die GEMA, die daraufhin ihrerseits Dritten zur Aufführung der Werke Nutzungsrechte einräumt und die dafür fällige Vergütung einzieht. In den Schlagzeilen stand in den letzten Jahren beispielsweise häufig der Streit zwischen der Videoplattform YouTube und der GEMA bezüglich des Umgangs mit hochgeladenem Material von urheberrechtlich geschützten Musikvideos. Mittlerweile haben sich die Unternehmen auf eine Gewinnbeteiligung geeinigt.⁷⁴ Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, die nötigen Verträge sowohl mit dem Urheber als auch mit dem Dritten zu schließen. Zuständig für literarische, journalistische und wissenschaftliche Texte ist in Deutschland die VG-Wort. Ein leidiges Thema in dem Zusammenhang ist immer wieder die Aufteilung der Einnahmen zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem Urheber. Während die Gebühren für die Nutzung eines Werkes im Grunde dem Urheber zustehen sollten, wird dieser immer wieder durch übermäßige Rechteinräumung zugunsten der Verwerter und durch undurchsichtige Verteilungspraktiken benachteiligt. Insofern läuft das Urheberrecht zusehends Gefahr, endgültig zu einem Wirtschaftsrecht zu verkommen, bei dem sich die Verwerter hinter den Kreativen verstecken, diesem jedoch in eigener Gewinnerzielungsabsicht so viele Rechte wie möglich entziehen. Die Praxis der VG-Wort, bei der jährlichen Ausschüttung der Vergütungsanteile an den Urheber einen pauschalen Anteil für Verleger abzuziehen, wurde vom Bundesgerichtshof bereits für

rechtswidrig erklärt.⁷⁵ Aktuell stehen den Urhebern keine ausreichenden rechtlichen Mittel zur Verfügung, um sich gegen benachteiligende Verwertungsverträge zu wehren. Der Gesetzgeber räumt nicht nur dem Urheber selbst, sondern auch Personen, die an der Aufführung oder Verbreitung des Werkes maßgeblich beteiligt sind, Rechte ein. Man spricht hier von Leistungsschutzrechten.⁷⁶ Diese stehen beispielsweise dem ausübenden Künstler (Musiker oder Schauspieler), dem Tonträgerhersteller oder dem Sendeunternehmen zu. Es handelt sich auch hierbei um Persönlichkeits- und Verwertungsrechte. Wie der Urheber hat der ausübende Künstler das Recht auf Anerkennung und Entstellungsschutz in Bezug auf seine konkrete Darbietung des Werkes. Auch hat er das Recht, seine Darbietung aufzunehmen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Danach ist das Werk gemeinfrei und für jedermann frei nutzbar. Leistungsschutzrechte erlöschen in der Regel bereits nach 50 Jahren.

5. Das Verhältnis der Schutzrechte untereinander
Auch wenn das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte im Kern andere Zielrichtungen haben, ist es nicht ausgeschlossen, dass an einem Gegenstand verschiedene Rechte bestehen können.

Zunächst einmal ist klar, dass die verschiedenen Schutzrechte unterschiedliche Zwecke verfolgen. Patent und Gebrauchsmuster schützen technischen Fortschritt, das Design schützt gestalterisches Schaffen als solches und die Marke schützt die Zuordnung von einem Kennzeichen zu einem Unternehmen. Ein technisches Erzeugnis, das eine gestalterische Eigenart aufweist, kann sowohl durch ein Patent oder Gebrauchsmuster als auch durch ein eingetragenes Design geschützt werden.⁷⁷ Ebenso kann ein als Marke geschütztes Kennzeichen oder eine als Marke eingetragene Form bei entsprechender Eigenart auch als Design eingetragen werden.⁷⁸

73 Wolfgang Spautz / Horst-Peter Götting, in: Hartwig Ahlberg u.a.: Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht. München 2018, UrhG § 29 Rn. 5.

74 <https://www.zeit.de/digital/internet/2016-11/gema-youtube-sperrtafel-einigung> (zuletzt abgerufen am 16.08.2018).

75 BGH, Urt. v. 21.4.2016–I ZR 198/13, GRUR 2016, S. 596 = Multimedia & Recht (MMR) 2016, S. 471.

76 Dreier 2018, UrhG Vorbemerkung zu §§ 70 ff. Rn. 13 ff.

77 Eichmann 2017, § 5 Rn. 1.

78 Ingerl / Rohnke 2010, MarkenG § 2 Rn. 14. Kur 2017, § 3 Rn. 1 ff.

Betrachtet man den Zusammenhang von Urheberrecht und den technischen Schutzrechten, so liegen die grundsätzlichen Unterschiede auf der Hand. Im Zentrum des Patentrechts steht die wirtschaftliche Verfügungsbefugnis des Rechtsinhabers über die geschützte Erfindung. Hier stehen kommerzielle Interessen deutlich stärker im Vordergrund als im persönlichkeitsrechtlich geprägten Urheberrecht, was sich auch darin zeigt, dass das Patent als solches frei übertragen werden kann, während im Urheberrecht lediglich Nutzungsrechte eingeräumt werden können.⁷⁹ In Sonderfällen kann es allerdings möglich sein, dass ein Erzeugnis sowohl die funktionellen Voraussetzungen eines technischen Schutzrechts erfüllt als auch die individuell-gestalterischen Voraussetzungen für den Urheberrechtsschutz. Gerade bei Werken der angewandten Kunst kann die Abgrenzung schwierig sein, da hierbei eine über die technisch bedingten Gestaltungsmerkmale hinausgehende schöpferische Eigenart vorliegen muss. Das Problem der Abgrenzung zwischen Patent- und Urheberrecht zeigt sich besonders im Bereich der Software, welche als Sprachwerk dem Urheberrecht zugeordnet ist. Leistet ein Computerprogramm einen essentiellen Beitrag zur Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln, so wird die Software von der Rechtsprechung als patentfähig angesehen.⁸⁰

Design- und Markenschutz und das Urheberrecht stehen nebeneinander.⁸¹ So kann ein Gegenstand sowohl die nötige Gestaltungshöhe für urheberrechtlichen Schutz als auch die nötige gestalterische Eigenart für den Designschutz aufweisen. Wird ein urheberrechtlich geschütztes Zeichen im Zusammenhang mit der Werbung für eine Ware oder eine Dienstleistung verwendet, kann es auch als Marke eingetragen werden. Ein Spannungsverhältnis liegt jedoch in der unterschiedlichen Laufzeit der Schutzrechte. Wird ein Werk mit dem Ablauf von 70 Jahren nach Tod des Urhebers gemeinfrei, kann die mit dem Werk zusammenhängende Marke weiterhin

kennzeichenrechtlich geschützt sein, wenn das Zeichen weiterhin Unterscheidungskraft besitzt.⁸²

6. Der Schutz von Know-how

Nicht jede Form von Wissen fällt unter die Kategorien der gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts. Liegen bei von einem Unternehmen entwickelten technischen Erkenntnissen oder Verfahren die Voraussetzungen für eine Patentanmeldung nicht vor oder wird kein Patent angemeldet, kommt der Grundsatz der Nachahmungsfreiheit zum Tragen.⁸³ Wissen ist grundsätzlich frei und kann von jedermann genutzt werden. Für das betreffende Unternehmen kann der Verlust von exklusivem Know-how allerdings existenzgefährdend sein. Vor diesem Hintergrund hat der Schutz von sogenannten Geschäftsgeheimnissen große Bedeutung. Sowohl der Geheimnisverrat durch Beschäftigte des Unternehmens als auch die Ausspähung und Verwertung fremder Geschäftsgeheimnisse sind in Deutschland unter Strafe gestellt.⁸⁴

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist ein hochaktuelles Thema, welches aufgrund der höchst unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen EU-Staaten mittlerweile durch eine im Juni 2016 verabschiedete EU-Richtlinie geregelt ist.⁸⁵ Hierbei wird den Nationalstaaten noch immer ein gewisser Freiraum bei der Umsetzung gelassen, jedoch wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Europa weitgehend vereinheitlicht. Die Richtlinie enthält einen weiten Anwendungsbereich für Sanktionen zum Geheimnisschutz, zwingt die Unternehmen jedoch zu weitreichenden Geheimhaltungsmaßnahmen und kennt auch zahlreiche Ausnahmetatbestände, die dem deutschen Recht bisher so nicht bekannt waren. Eine wichtige Ausnahme stellt die Regelung des Whistleblowing dar. Für die Offenlegung von Missständen und illegalen Aktivitäten innerhalb eines Unternehmens wird zugunsten des Whistleblowers unter bestimmten

79 Andreas Wiebe, in: Spindler / Schuster 2015, UrhG § 31 Rn. 2.

80 BGH, Urt. v. 22.4.2010 – Xa ZB 20/08, GRUR 2010, 613. Redeker 2017, Rn. 132.

81 Gernot Schulze, in: Helmut Eichmann/IAnnette Kur: Designrecht, Baden-Baden 2017, § 4 Rn. 1.

82 BGH, Urt. v. 23.1.2003 – I ZR 171/00 – Winnetous Rückkehr, GRUR 2003, S. 440 = NJW 2003, S. 1869.

83 Hans-Peter Götting: Wettbewerbsrecht, München 2015, S. 284.

84 Joerg Brammsen, in: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, München 2014, UWG § 17 Rn. 3.

85 Björn Kalbfus: Die EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie, in: GRUR 2016, S. 1009.

Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot des Geheimnisverrats gemacht.

7. Internationale Entwicklungen

Nicht nur im Bereich der Geschäftsgeheimnisse findet eine schrittweise internationale Angleichung der nationalen Regelungen zum Schutz von Immaterialgütern statt. Das Immaterialgüterrecht ist in weiten Teilen durch internationale Abkommen geregelt, die sicherstellen, dass in jedem Mitgliedsstaat ein gewisser Mindeststandard an Schutzrechten gewährleistet ist.⁸⁶ Die Dachorganisation für internationale Übereinkommen ist die World Intellectual Property Organization (WIPO), eine Einrichtung der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf.

Auf europäischer Ebene besteht im Bereich des Marken- und Designrechts die Möglichkeit, mit der Gemeinschaftsmarke bzw. dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Geschmacksmuster ist ein alter Begriff für das Design) ein EU-weites Schutzrecht zu erlangen.⁸⁷ Zuständig ist das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante. Im Bereich des Patentrechts besteht bislang lediglich die Möglichkeit, ein zentral vergebenes „Bündel“ mehrerer nationalstaatlicher Patente zu erlangen. Es bestehen jedoch aktuell die konkreten Bestrebungen, ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung einzuführen.⁸⁸ Dem zugrundeliegenden Vertrag muss die Bundesrepublik Deutschland noch zustimmen.⁸⁹ Die anderen beiden notwendigen Zustimmungen von Frankreich und Großbritannien sind bereits erfolgt, jedoch herrscht aufgrund des „Brexit“ Unsicherheit bezüglich der weiteren Entwicklungen.

86 Hanns Ullrich, in: Ulrich Immenga/Ernst-Joachim Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht (Band 1), München 2012, Immaterialgüterrecht Rn. 30.

87 Fezer 2009, MarkenG § 1 Rn. 30. Maximilian Haedicke, in: Reiner Schulze u. a.: Europarecht – Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, Baden-Baden 2015, § 21 Rn. 76.

88 Sophie Bings, in: Rudolf Streinz, EUV/AEUV, München 2018, AEUV Art. 118 Rn. 19.

89 Dirk Smielick, in: Hasselblatt 2017, § 39 Rn. 234.

4.1.

Wissenschutz oder Fortschrittsbremse? Patente

4.1.1

Patentschrift Nr. 1 und Farbstoff Rotes Ultramarin

Pigment aus dem Fachhandel

Deutsches Patent- und Markenamt, LWL-Industriemuseum

Johann Zeltner aus Nürnberg erhielt das erste Patent im Deutschen Reich. Mit Wirkung ab dem 2. Juli 1877 stellte ihm das Kaiserliche Patentamt für seine Erfindung „Verfahren zur Herstellung einer rothen Ultramarinfarbe“ die Patentschrift Nr. 1 aus. Nun war seine Erfindung geschützt.

KAISERLICHES PATENTAMT.

PATENTSCHRIFT

№ 1.

JOH. ZELTNER

IN FIRMA: NURNBERGER ULTRAMARIN-FABRIK.

VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG EINER ROTHEN
ULTRAMARINFARBE.



4.1.2

Weihnachtsbaumständer und Patentschrift Nr. 8499

J. C. Eckhardt AG, um 1900

LWL-Industriemuseum, Deutsches Patent- und Markenamt

Johannes Carl Eckhardt meldet 1879 das Patent an für eine erfolgreiche Erfindung: Im Inneren des Weihnachtsbaumständers verstecken sich ein Drehwerk zum Drehen des Baumes und eine aufziehbare Walze zum Spielen von Weihnachtsliedern.



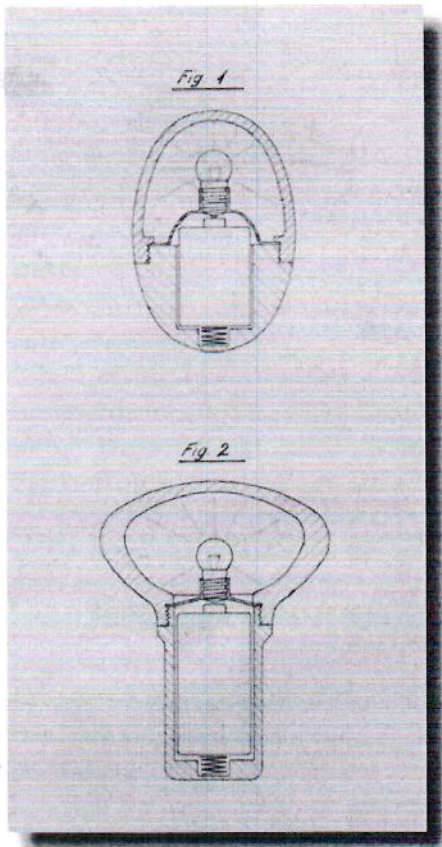
4.1.3

Korrespondenz Adenauer – Reichspatentamt

Dokumente und Zeichnungen, 1938 (Reproduktionen)

Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

Konrad Adenauer versuchte, seine Erfindung einer beleuchteten Stopfunterlage patentieren zu lassen. Die Akte aus seinem Nachlass enthält seine Beschreibungen und Zeichnungen dazu. Aber das Reichspatentamt lehnte ab. Angeblich gab es solche Patente bereits. Schließlich zog Adenauer seine Anmeldung zurück, weil sonst hohe Bearbeitungsgebühren angefallen wären.



4.1.4

Elektrisches Stopflicht

AEG, 1942

LWL-Industriemuseum

Die AEG brachte in den 1930er Jahren ein elektrisches Stopflicht auf den Markt. Lange hielt sich der Verdacht, dieses Produkt ginge auf die Erfindung Konrad Adenauers zurück. Bestätigt hat er sich trotz intensiver Forschungen nie. Das Produkt war aber offenbar auch kein Verkaufsschlager. Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Herstellung eingestellt.



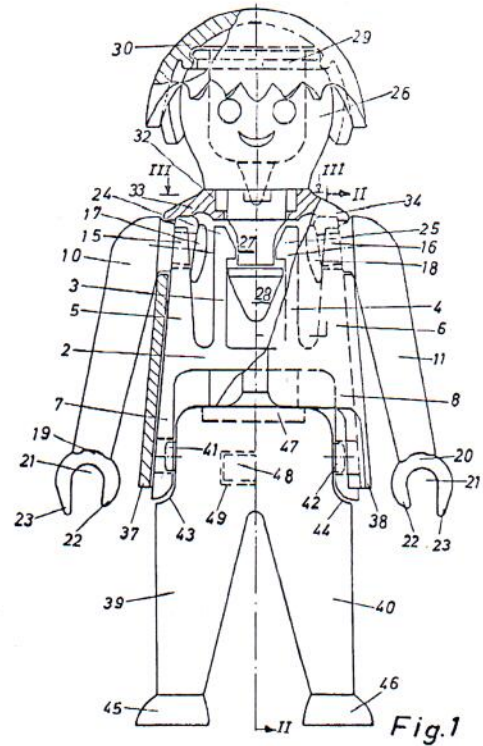
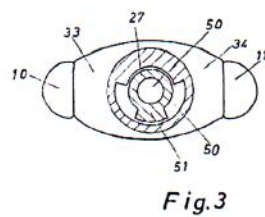
4.1.5

Patentschrift: Playmobil-Figuren für das Unternehmen Geobra Brandstätter

Patenturkunde DE 22 05 525 C2, 1972

Technisches Informationszentrum Berlin (Deutsches Patent- und Markenamt)

Ursprünglich fertigte die Firma von Horst Brandstätter Metallspielzeug, stellte dann aber auf Kunststoffspielzeug um. Das Playmobil-System wurde von den ersten Entwürfen an rechtlich abgesichert.



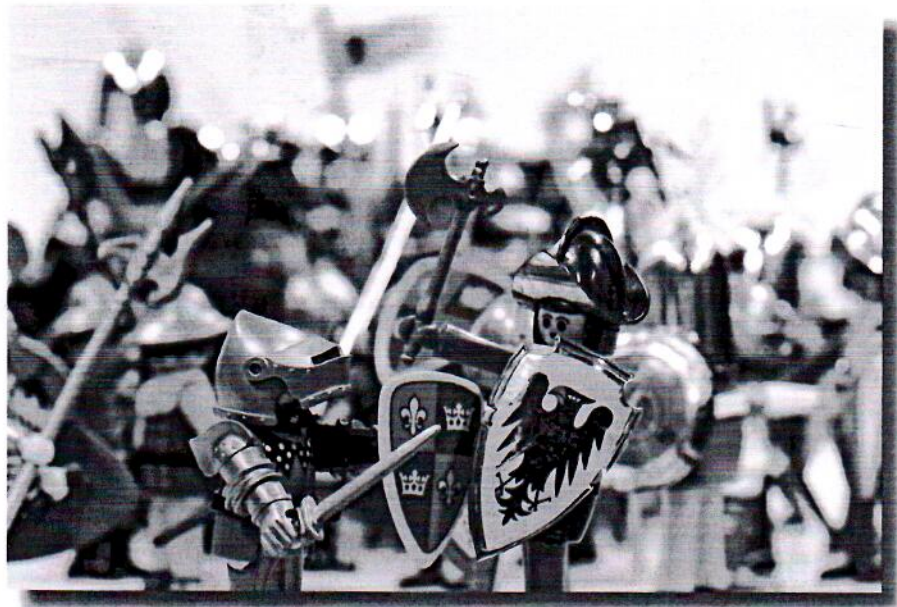
4.1.6

Playmobil- und Play BIG-Figuren

Ritter von Play BIG und Playmobil, 1970er Jahre bzw. 2019

LWL-Industriemuseum

Bei den Kindern der 1970er Jahre hatten beide Produkte ihre Fans. Die Playmobil-Figuren sahen niedlicher aus, die Play BIG-Figuren waren größer und beweglicher. Durch lange Gerichtsprozesse wurde Play BIG vom Markt verdrängt.



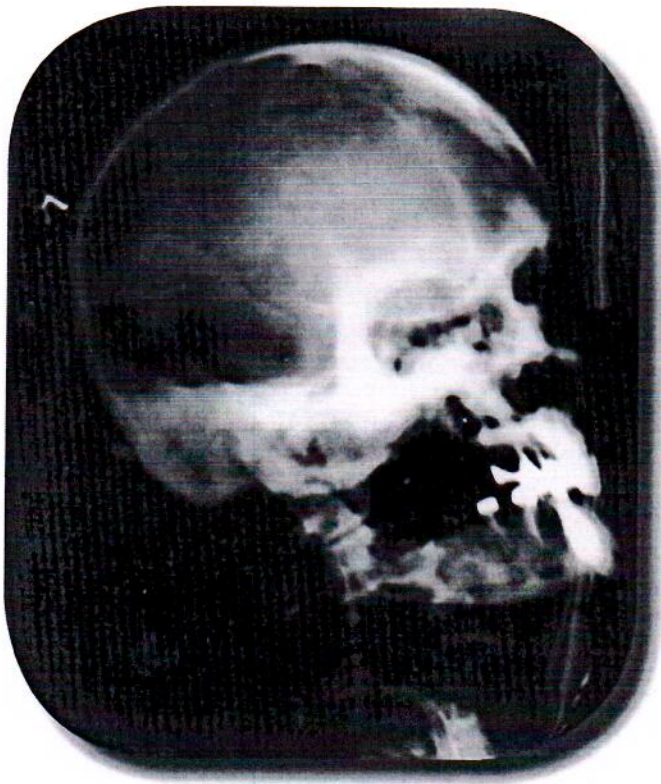


4.1.7

Wilhelm Conrad Röntgen

1845 –1923

Im Jahr 1895 konnte Röntgen erstmals ins Innere des lebenden Menschen sehen. Er verzichtete ganz bewusst auf die Schutzrechte für das nach ihm benannte Verfahren, obwohl er damit sehr reich geworden wäre. Der Physikprofessor war überzeugt davon, dass seine Entdeckung der Allgemeinheit dienen und nicht einzelnen Unternehmen gehören sollte. 1901 erhielt Röntgen den Nobelpreis für Physik.



4.1.8

Röntgenbild eines Kopfes

28. Februar 1939

Freud Museum London

Sigmund Freud forschte als Begründer der Psychoanalyse an der Enttäuschung der menschlichen Seele. Mit Röntgens unsichtbaren Strahlen ließ Freud mehrfach seinen Kopf aufnehmen, um den Sitz seiner Prothese zu kontrollieren. Eine schwere Krebserkrankung hatte seinen Unterkiefer zerfressen.

4.2.

Echt oder falsch? Produkte unter der Lupe

4.2.1

Artur Fischer

1919–2016

„Der schönste Weg ist der Weg zum Patentamt“, lautet ein oft zitierter Satz von Artur Fischer, einem der bekanntesten Erfinder des 20. Jahrhunderts. Er hat mehr als 1.100 Patent- und Gebrauchsmuster angemeldet. Dabei war es ihm wichtig, dass geistiges Eigentum respektiert und geschützt wird: „Mir liegt am Herzen, dass die Menschen bereit sind, den Wert eines Patents anzuerkennen.“ Heute produziert die Firma Fischer täglich 14 Millionen Dübel in unterschiedlichsten Varianten.



4.2.2

Dübel, Original und Plagiat

Fischerwerke GmbH & Co. KG, unbekannte Hersteller in Asien und Indonesien

Obwohl Artur Fischer und seine Nachfolger in der Firmenleitung energisch dagegen vorgehen, bringen Produzenten in Fernost unzählige Plagiate auf den Markt. Diese sind wesentlich günstiger. Aber Vorsicht: Die Verwendung von minderwertigen Produkten kann sehr gefährlich sein!

